



# Bundesgerichtshof

## BESCHLUSS

2 ARs 82/05

2 AR 72/05

vom

3. Mai 2005

in der Strafsache

gegen

Az.: 504 Js 385/03 Staatsanwaltschaft Aachen

Az.: 2 Ws 53/05 Oberlandesgericht Köln

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 3. Mai 2005 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Köln vom 21. Februar 2005 - Az.: 2 Ws 53/05 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil dieser Beschluß nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Die Voraussetzungen des § 310 Abs. 1 StPO liegen nicht vor. Zwar betrifft der angefochtene Beschluß Untersuchungshaft; er ist jedoch nicht vom Landgericht oder vom Oberlandesgericht in einer Staatschutzstrafsache (§ 120 Abs. 3 GVG) erlassen worden.

Rissing-van Saan

Roggenbuck

Appl